

**Ordnung über das  
"Verfahren zum Nachweis einer musikalisch-künstlerischen Befähigung"  
zum Studium des Fachs  
Musik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.04.2018  
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende Änderung der Ordnung über das Verfahren zum Nachweis einer musikalisch-künstlerischen Befähigung zum Studium des Fachs Musik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

**§ 1  
Allgemeines, Prüfungsausschuss,  
Prüfungskommission**

(1) Das Fach Musik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG eine musikalisch-künstlerische Befähigung durch eine Prüfung nachweist.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet die für das Institut für Musik zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen, denen drei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Studierende mit beratender Stimme angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig waren. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Prüfungsausschuss in der Regel hauptamtlich Lehrende.

**§ 2  
Antrag auf Feststellung der musikalisch-künstlerischen Befähigung**

(1) Der Antrag auf Feststellung der musikalisch-künstlerischen Befähigung muss schriftlich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 2. Mai des Zulassungsjahres eingegangen sein. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können weitere Prüfungen vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der musikbezogene Werdegang detailliert hervorgeht,
- c) eine Erklärung darüber, wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung an der Carl von Ossietzky Universität teilgenommen hat,
- d) ein etwaiger Nachweis über das Abschlussexamen eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studienganges, der zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 2 führen kann,

- e) Nachweise über eine an einer anderen Hochschule abgelegte Aufnahmeprüfung und dort im Studium erbrachte musikpraktische und musiktheoretische Leistungen, die zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 3 führen können.

### **§ 3 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag eines seiner Mitglieder.
- (2) Für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Buchstaben d und e ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist einzuräumen.
- (3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

### **§ 4 Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile, Bewertung**

- (1) Der erste Prüfungsteil besteht aus einer Klausur von 45 Minuten Dauer (Musiklehre und Gehörbildung). Die Auswertung der Klausur erfolgt direkt im Anschluss durch die Prüfungskommission. Es können 60 Punkte erworben werden. Wer weniger als 20 Punkte (33,33%) erreicht, kann nicht mehr an den Prüfungsteilen nach Abs. 2 und 3 teilnehmen.
- (2) Musikalisch-künstlerische Präsentation (Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl), dazu Vorspiel auf einem Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) und vokaler Vortrag (Gesang oder Sprache), sofern nicht in der musikalisch-künstlerischen Präsentation vorhanden. Es müssen mindestens 2 Stücke vorgetragen werden; Vom-Blatt- Spiel und –Singen nach einfachen Vorlagen. Dieser Prüfungsteil soll insgesamt 10 Minuten dauern.  
Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers eine zusätzliche künstlerische Präsentation (Videoproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Komposition oder ähnliches) für die Dauer von maximal 5 Minuten.
- (3) Prüfungsgespräch über Studiermotivation, musikalische Sozialisation, musikalische Allgemeinbildung und Reflexionsfähigkeit auf Grundlage einer Handreichung des Prüfungsausschusses. Auf der Internetpräsentation des Instituts für Musik werden den Bewerberinnen und Bewerbern hierzu ausführliche Informationen mit Beispielfragen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Prüfungsteile 2 und 3 sollen eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Nach Anhörung der beratenden Mitglieder vergibt jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission eine Punktzahl von bis zu 30 Punkten für den Prüfungsteil (2) und 20 Punkten für den Prüfungsteil (3). Diese Punkte werden pro Prüfungsteil addiert.

Damit können im

Prüfungsteil (1) insgesamt 60 Punkte, im  
Prüfungsteil (2) insgesamt 90 Punkte und im  
Prüfungsteil (3) insgesamt 60 Punkte erworben

werden.

Das Gesamtergebnis errechnet sich aus der Addition der Punkte aus den Prüfungsteilen (1) bis (3).

- (6) Die Prüfungskommission fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, aus der die tragenden Erwägungen hervorgehen müssen, die zu der Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben.

## **§ 5 Nachweis der musikalisch-künstlerischen Befähigung**

(1) Die musikalisch-künstlerische Befähigung weist nach, wer im Gesamtergebnis der Prüfungen mindestens 105 Punkte (50 % von möglichen 210 Punkten) erreicht. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn diese Punktzahl nicht erreicht wurde oder wenn in einem der Prüfungsteile § 4 Absatz 2 oder 3 weniger als 20 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurde. Der Aufnahmeprüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss aller Prüfungen schriftlich mit. Der Bescheid enthält das Datum der Prüfung und den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(2) Der Aufnahmeprüfungsausschuss erstellt von den bestandenen Prüfungen eine Rangliste aller Prüfungsergebnisse, geordnet nach den von den BewerberInnen erreichten Punkten und legt aufgrund der Studienplatzkapazität fest, bis zu welcher Punktzahl Einschreibungen im Fach Musik erfolgen können. Der Aufnahmeprüfungsausschuss stellt diese Liste dem Immatrikulationsamt zur Verfügung. Bleiben zu Semesterbeginn Studienplatzkapazitäten frei, werden durch den Aufnahmeprüfungsausschuss auf der Grundlage der Rangliste Nachrückerinnen und Nachrücker bestimmt.

(3) Über die Zulassung zum Bachelorstudiengang ergeht ein gesonderter Bescheid.

(4) Das Bestehen der Prüfung gilt für zwei Jahre.

## **§ 6 Anerkennung von Prüfungen anderer Hochschulen, Befreiung, Einschreibung in höhere Fachsemester**

(1) Nachweise der musikalisch-künstlerischen Befähigung, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag erteilen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengangs vorlegen, von der Prüfung befreien.

(3) Wer aus einem Studiengang im Fach Musik an einer anderen Hochschule in den Zwei-Fächer-Bachelor Musik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg überwechseln möchte, kann von einer erneuten Prüfung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe e.

## **§ 7 Einsicht der Prüfungsakten**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.